

Angelsportverein Flöha e.V.

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am **18.01.2019**

I. Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Angelsportverein Flöha e.V
- (2) Erlaubte Abkürzungen der Vereinsnamen sind: ASV Flöha e.V
ASV Fl. E. V.
ASVF
- (3) Sitz des Vereins ist 09557 Flöha -OT Falkenau Neuer Weg 2
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des *zuständigen* Amtsgerichtes eingetragen

II. Grundsätze und Ziele

- (1) Der Angelsportverein Flöha ist eine freiwillige Vereinigung von Anglern der Stadt Flöha und anderer Städte und Orte. Sein Vorstand wird gewählt und ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
- (2) Der ASVF ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Der ASVF ist Rechtsnachfolger der DAV-Ortsgruppe Flöha.
- (4) Der ASVF arbeitet nach eigener Satzung und beachtet die Satzungen, Statuten und Beschlüsse anderer Vereinigungen, in denen er Mitglied ist.
- (5) Der ASVF sieht seine Aufgaben in der
- Vertretung der Angler in anderen Vereinigungen und gegen Dritte.
 - Erhaltung der Natur und Umwelt durch aktive Schutzmaßnahmen wie Säuberungen, Pflanzungen und Fischeaufzucht.
 - Schaffung guter Bedingungen für das Angeln durch Pflege und Betreuung von Angelgewässern und durch Hege der Fischbestände in Gewässern.
 - Schulung zur fachlich richtigen Ausübung der Angelfischerei.
- Gestaltung und Organisation des gemeinschaftlichen und individuellen Angelns als sinnvolle Freizeitgestaltung und aktive Erholung.
- Förderung der Tradition Angelfischerei in Flöha und Umgebung.
- (6) Der Angelverein betreut eine eigene Kinder- und Jugendgruppe.

III. Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, zur nächsten Mitgliederversammlung werden Neumitglieder bekannt gegeben.
- (2) Mitglied kann werden wer in Flöha, in anderen Städten und Orten wohnt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Auch Kinder im Alter von 8-14 Jahren können Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich aus der Satzung des ASVF und aus den Satzungen bzw. Statuten derjenigen Vereinigungen, in denen der ASVF Mitglied ist.
- (5) Zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist das betroffene Vereinsmitglied per Einschreiben mit Rückschein einzuladen.

IV. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins wird schriftlich nach einem Jahresarbeitsplan, jedoch mindestens 2 mal jährlich, durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg (per mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des ASV Flöha) und durch Aushang im Schaukasten. Zur Arbeit des Vorstandes, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben durch Mitglieder und zur maximalen Anzahl der Vereinsmitglieder können von der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Ein Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse zur Satzung erfordern die Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

V. Vorstand

- (1) Der ASVF hat einen Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt wird. Unbesetzte Vorstands-Funktionen sind durch Kooption in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung zu besetzen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen und vertritt den Verein. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist ihr rechenschaftspflichtig.
- (3) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dabei sind die unter A) aufgeführten Vorstandsmitglieder miteinander und die unter B) aufgeführten Vorstandsmitglieder nur mit einem unter A) geführten Vorstandsmitgliedzeichnungsberechtigt.

A) Vorsitzender

B) Schatzmeister

A) Stv. Vorsitzender

C) Gewässerwart C) Jugendwart C) Schriftführer

VI. Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder, Aufnahmegebühren, von der Mitgliederversammlung beschlossene Unkostenumlagen, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Zuschüsse von Bund, Land, Gemeinde oder anderen öffentlichen Körperschaften.
- (2) Die Mitgliedsversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und von der Mitgliederversammlung beschlossene Unkostenumlagen gemäß der aktuellen Beitragsordnung sind auf das Konto gemäß Beitragsordnung zu überweisen.
- (4) Vorstandsmitglieder und im Auftrag des Vereins tätig werdende Mitglieder des Vereins können Fahrkosten und andere Aufwände dem Verein in Rechnung stellen, wenn diese vorher von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII. Revisionskommission

- (1) Der Verein hat eine Revisionskommission, die von der Mitgliederversammlung als Kontrollorgan gewählt wird und aus mindestens 2 Personen besteht.
- (2) Die Revisionskommission kontrolliert alle Bereich der Vereinsarbeit auf Einhaltung der Vereinssatzung.
- (3) Insbesondere wird die Arbeit des Vorstandes, die Finanzarbeit und die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung kontrolliert und in einem Jahresabschlussbericht der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

VIII. Verantwortlichkeit

- (1) Für Schäden, die Dritte durch Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

IX. Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auflösen. Dazu ist die Zustimmung von drei Vierteln der

erschiedenen Mitglieder erforderlich. Zum Zwecke der Auflösung zählen auch Mitglieder, die sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein einziges anderes Mitglied vertreten.

- (2) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird nach Ausgleich aller Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rückführung von Vermögensanteilen aus öffentlicher Hand das Restvermögen dem

Angelverband Südsachsen Mulde/Elster e.V
Bernsdorfer Str. 132
09126 Chemnitz

übereignet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

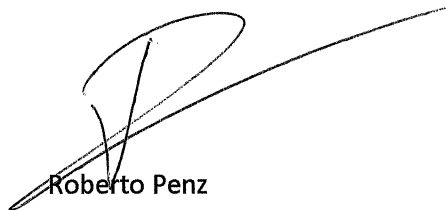
X. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht festgelegt, finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.
- (2) Die Satzung des tritt mit Eintragung der geänderten und zugleich neu gefassten Satzung außer Kraft.
- (3) Diese am **18.01.2019** geänderte und zugleich neu gefasste Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Torsten Kählert

Vorsitzender



Roberto Penz

Stv. Vorsitzender